



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit
Direktvergabe**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 28 vom 21.02.2024

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),

aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Tiergesundheitslehre“ für die Zielgruppe Schüler durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,



hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ welches grundsätzlich die Beauftragung von externen Experten für Schulen staatlicher Art zwecks Bereicherung des Bildungsangebotes von Schulen regelt, handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Herr Pörnbacher Eugen beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae“ erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 1.280,00 Euro für 11 Stunden (inklusive Fahrtspesen) beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Herrn Pörnbacher Eugen zu einem Gesamtbetrag von 1.280,00 Euro (inklusive Fahrtspesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Tiergesundheitslehre.

Der Direktor
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 28 vom 21.02.2024

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Pörnbacher Eugen,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Tiergesundheitslehre



Ort/e: Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern, Termin/e: 05.03.24, 13.03.24, 11.04.24, 24.04.24 Vergütung:
1.280,00 Euro (inklusive Fahrtspesen).

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3, „gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

- ☒ Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:
- ☒ Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),
 - ☒ Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Im Unterrichtsfach „Nutztierhaltung“ spielt der Teilbereich Tiergesundheit eine große Rolle. Für die Schüler (zukünftige Tierhalter) ist es wichtig Beeinträchtigungen und Verhaltensänderungen an Tieren zu erkennen, um bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Überwachung von Tierkrankheiten mithelfen zu können.

Als Ergänzung zum theoretischen und praktischen Unterricht sind deshalb einige Einheiten Tiergesundheitslehre im Lehrplan vorgesehen. Sinnvollerweise sollten diese Einheiten von einem Tierarzt abgewickelt werden. Dr. Pörnbacher Eugen ist Betriebstierarzt für Nutztiere in Nord- und Südtirol, hat Praktikanten (Universitätsabgänger) ausgebildet und ist auch an der Fachschule in Dietenheim für Referententätigkeiten beauftragt. Somit hat Hr. Pörnbacher die besten Voraussetzungen als Referent für diese Unterrichtseinheiten. Weiters gibt es für diese Tätigkeit keinen Markt.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.



Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021 berücksichtigt worden sind.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Interessenkonflikt:

Landesgesetz 16/2015, Artikel 22, Absätze 1 und 2

Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten...

(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die auftraggebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.

(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 - Verhaltenskodex für das Landespersonal, Artikel 7
Interessenkonflikt/Enthaltungspflicht

1. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs mit, wenn ein Konflikt mit den persönlichen Interessen folgender Personen besteht: mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin, mit Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, mit Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad.

2. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten mit, die mit folgenden Interessen in Zusammenhang stehen können: mit eigenen Interessen, mit Interessen von Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad, mit Interessen des Ehepartners/der Ehepartnerin, mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, oder mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin häufigen Umgang pflegt, sowie mit Interessen von Rechtspersonen und Organisationen, gegen welche der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Verfahren verloren hat oder mit denen er oder sie schwer zerstritten ist.

3. Die vorgesetzte Führungskraft wird unverzüglich über jeden sonstigen Fall informiert, in dem schwerwiegende Gründe für eine Meldung vorliegen; sie entscheidet dann, ob die Enthaltungspflicht gilt oder nicht.